

Reform der Bundesfernstraßenverwaltung

Beamtenrechtliche Regelungen festgelegt - Bund steht zu seinen Zusagen

Gute Rahmenbedingungen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten der Länder zum Fernstraßen-Bundesamt und zur Autobahn GmbH des Bundes

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für die Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Länder zum Bund und ihren Einsatz in der Autobahn GmbH des Bundes folgende Regelungen erarbeitet:

- Anwendungsrichtlinien für beamtenrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Übergang von Beamtinnen und Beamten von den Bundesländern zum Fernstraßen-Bundesamt und zur „Die Autobahn GmbH des Bundes“.
- Entwurf einer Zuweisungs- und Beurlaubungsvereinbarung zwischen der Autobahn GmbH und dem Fernstraßen-Bundesamt.

Die Regelungen finden sich auf der Homepage des Fernstraßen-Bundesamtes (www.fba.bund.de).

Hohe Attraktivität

- **Altersunabhängiger Wechsel**
Das Fernstraßen-Bundesamt wird alle wechselwilligen Beamtinnen und Beamten der Länder unabhängig von ihrem Alter übernehmen.
- **Einheitliche Arbeitszeit in der Autobahn GmbH**
Die Arbeitszeit beträgt für die der Autobahn GmbH zugewiesenen Beamtinnen und Beamten grundsätzlich 39 Stunden pro Woche, im Fall von ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit sowie bei Tätigkeit in Autobahn-, Straßen- und Fernmeldemeistereien und Kfz-Werkstätten 38,5 Stunden pro Woche.

Bundesbesoldung

- Beamtinnen und Beamte der Länder, die zum Fernstraßen-Bundesamt wechseln, erhalten die Bundesbesoldung mit im Vergleich zu den meisten Ländern höheren Grundgehältern.

- Sollte sich auf Grund der Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen (z. B. Amtszulagen, allgemeine Stellenzulagen, Strukturzulagen) und aus den auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlungen verringern, wird eine Ausgleichszulage nach § 19b Bundesbesoldungsgesetz gewährt.
- Wegfallende Stellenzulagen werden nach § 13 Bundesbesoldungsgesetz ausgeglichen, wenn sie zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren mindestens fünf Jahre zugestanden haben.

Teilzeitmodelle werden fortgeführt und Arbeitszeitguthaben gehen nicht verloren

- Von den Ländern genehmigte Teilzeitmodelle, wie die Altersteilzeit im Blockmodell oder in Teilzeit, werden auf Wunsch fortgeführt.
- Beim Land erworbene Arbeitszeitguthaben (z. B. Überstunden, Gleitzeitguthaben oder Lebensarbeitszeitkonten) gehen nicht verloren. Sie werden bei einer Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt übernommen und können, sofern entsprechende bundesrechtliche Regelungen bestehen, fortgeführt werden. Das jeweilige Guthaben kann im Rahmen einer individuellen Vereinbarung mit dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Autobahn GmbH des Bundes abgerufen werden.

Verbesserte Beförderungsmöglichkeiten

- Stellenobergrenzen gelten nicht für die Planstellen für die bis zum 01.01.2021 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzten Beamtinnen und Beamten, die der Autobahn GmbH des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden. Dies verbessert die Beförderungsmöglichkeiten, da bei Altersabgängen frei werdende Planstellen zur Beförderung genutzt werden.

Kompetenz vor Ort wird geschätzt

- Bundesweite Umsetzungen sind nicht beabsichtigt, da das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes die Kompetenz vor Ort benötigen.

